

Statuten des Elternvereins BRG/BORG Schloss Traunsee

1) Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- a) Der Verein führt den Namen "Elternverein BRG/BORG Schloss Traunsee".
- b) Er hat seinen Sitz in 4810 Gmunden, Pensionatstraße 74
- c) Der Tätigkeitsbereich steht ausschließlich in örtlichem und sachlichem Zusammenhang mit dem Vereinszweck

2) Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Eltern und Schule zu unterstützen, dabei insbesondere

- a) an der Verwirklichung der Aufgaben der Schule im Sinne der Schulorganisation mitzuwirken,
- b) die den Elternvertretern auf Grund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Rechte und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen
- c) die Schule, Mitglieder des Vereines sowie die Schülerinnen und Schüler in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen
- d) die erzieherischen Maßnahmen der Obsorgeberechtigten mit denen der Schule abzustimmen
- e) bedürftige Schülerinnen und Schüler in schulischen Belangen gelegentlich zu unterstützen
- f) Veranstaltungen informativer, bildender oder gesellschaftlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern
- g) im Zusammenwirken mit der Schule jährlich den Jahresbericht herauszugeben
- h) insgesamt zum Gelingen der Schulgemeinschaft nach Kräften und Möglichkeiten beizutragen

3) Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die erforderlichen materiellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.

4) Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind Eltern oder andere Obsorgeberechtigte von Schülerinnen und Schülern des BRG Schloss Traunsee. Fördernde Mitglieder unterstützen den Elternverein finanziell, ohne dass sie Kinder am BRG/BORG Schloss Traunsee haben.

5) Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird von jeder/jedem Obsorgeberechtigten einer Schülerin/eines Schülers mit Eintritt in die Schule und erstmaliger Bezahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.

6) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) wenn das Kind aus der Schule ausscheidet - bei gewählten Funktionären spätestens mit Ablauf der Funktionsperiode bzw. dem in diesem Zusammenhang erfolgten Rücktritt.
- b) durch Austritt, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist
- c) auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag durch mehr als vier Monate trotz schriftlicher Aufforderung nicht geleistet hat,
- d) auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereines schädigt.

7) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen und ihr Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- b) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Diesem Verlangen wird regelmäßig durch die Veröffentlichung der Statuten auf der Website des Elternvereins www.elternundschule.at entsprochen.
- c) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- d) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- e) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- f) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

8) Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (9 und 10), der Vorstand (11 bis 13), die Klassenelternvertreter (14) die Rechnungsprüfer (15) und das Schiedsgericht (16).

9) Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung, bezeichnet auch als Jahreshauptversammlung, findet einmal jährlich statt.

- a) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf
 - i. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - ii. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - iii. Verlangen eines Rechnungsprüfers
 - iv. Einladung durch den im Sinne des Punktes 11) dieser Statuten bestellten Kurators
- b) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, bevorzugt per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bzw. der Schule bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen.
- c) Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand bzw. durch die/einen Rechnungsprüfer.
- d) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, bevorzugt per E-Mail einzureichen.
- e) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- f) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- g) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- h) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Vorsitzende, in deren/dessen Verhinderung ein/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10) Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins (zur Auflösung siehe Punkt 17)

11) Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar aus der/dem Vorsitzenden mindestens einer/einem Stellvertreter/in, Kassier/in sowie Schriftführer/in.
- b) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- c) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Schuljahre; Wiederwahl ist möglich, die der/des Vorsitzenden in unmittelbarer Folge jedoch nur einmal. Die Funktionsperiode endet mit Ablauf des Tages der dem zweiten Schuljahr folgenden Generalversammlung.
- d) Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- e) Eine Vorstandssitzung wird von der / vom Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- f) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- g) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- h) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich ihren/seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im

Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers wirksam.

12) Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- b) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens

13) Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- a) Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die weiteren Vorstandsmitglieder unterstützen die Führung der Vereinsgeschäfte.
- b) Die/der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der/des Vorsitzenden und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) d der/des Vorsitzenden und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- c) Bei Gefahr im Verzug ist die / der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- d) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- e) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- f) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- g) Drei Vorstandsmitglieder, unter ihnen die/der Vorsitzende, vertreten die Eltern mit Sitz und Stimme im SGA – Schulgemeinschaftsausschuss (welcher mindestens einmal pro Semester von der Direktion der Schule einberufen wird).

14) Klassenelternvertreter

Zu Beginn des Schuljahres werden (im Sinne der Verordnung BGBl. Nr. 285/1988 in der Fassung BGBl. II Nr. 185/2012) jedenfalls in den ersten Klassen zwei Elternvertreter durch alle beim ersten Elternabend anwesenden Eltern gewählt.

- a) Diese Eltern stehen in besonderem Maß in Kontakt mit der Klassenvorständin/dem Klassenvorstand sowie dem Vereinsvorstand.
- b) Jeweils am Tage des Sprechtages im Wintersemester findet als langjährig praktizierte Übung in Absprache mit der Direktion die sog. Klassenbegehung statt, bei der die Elternvertreter allein in der letzten Unterrichtseinheit mit der Klasse über Wünsche und Anregungen sprechen und diese möglichst an den Vorstand weiterleiten, der wiederum mit der Direktion diesbezüglich eine Erörterung durchführt.
- c) Davon unberührt bleibt naturgemäß das Recht jeder/jedes Obsorgeberechtigten der direkten Kontaktaufnahme mit Mitgliedern des Lehrkörpers sowie der Direktion.

15) Rechnungsprüfer

- a) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- b) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- c) Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- d) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Punktes 11 lit. c), d) und h) sinngemäß.

16) Schiedsgericht

- a) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- b) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den

Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

17) Freiwillige Auflösung des Vereins

- a) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- b) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst der Schule.

18) Beschlussfassung

Diese Statuten wurden in der Jahreshauptversammlung vom 4. Oktober 2012 beschlossen. Damit treten alle bisherigen, älteren Statuten außer Kraft, sodass nur noch diese vorliegenden Statuten Gültigkeit haben.